die Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Diabetiker

mit Fleisch ..... für 600g,
„ Fisch ..... „ 400g,
„ Eiern..... „ 200g;

die Fleischmarken der Zusatzkarten der Kartengruppen C und D

mit Fleisch ..... für 300 g,
„ Fisch..... 100 g,
„ Eiern..... „ 200 g.

(2) Zur Versorgung der Bevölkerung des demokratischen Sektors von Berlin werden dem Magistrat von Groß-Berlin Fische und Eier in einer Menge zur Verfügung gestellt, die folgende Belieferung gestatten:

Im Monat Mai:

Fleischmarken der Lebensmittelgrundkarten (mit Ausnahme der mit A gekennzeichneten)

mit Fleisch ..... für 1040 g,
„ Fisch ..... „ 560 g,
„ Eiern..... 400 g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder bis 6 Jahre

mit Fleisch .....für 480g,
„ Fisch ..... 240 g,
„ Eiern..... „ 200g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder über 6 bis 9 Jahre

mit Fleisch .....für 640g,
„ Fisch..... 390 g,
„ Eiern..... „ 200g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder über 9 bis 15 Jahre

mit Fleisch ..... für 880 g,
„ Fisch ..... „ 610 g,
„ Eiern..... 200 g;

Fleischmarken der Zusatzkarten der Kartengruppe B

mit Fleisch .....für 375g,
„ Fisch ..... „ 375g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für DiabeCiker

mit Fleisch .....für 640g,
„ Fisch..... „ 400g,
„ Eiern..... „ 200g.

Im Monat Juni:

Fleischmarken der Lebensmittelgrundkarten (mit Ausnahme der mit A gekennzeichneten)

mit Fleisch .....für 990g,
„ Fisch ..... „ 560g,
„ Eiern..... „ 400g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder bis 6 Jahre

mit Fleisch ..... für 460g,
„ Fisch ..... „ 240g,
„ Eiern..... „ 200g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder über 6 bis 9 Jahre

mit Fleisch .....für 610 g,
„ Fisch..... „ 390 g,
„ Eiern..... 200 g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder über 9 bis 15 Jahre

mit Fleisch .....für 840 g,
„ Fisch ..... 610 g,
„ Eiern..... 200 g;

Fleischmarken der Zusatzkarten der Kartengruppe B

mit Fleisch .....für 375 g,
„ Fisch ..... 375 g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Diabetiker

mit Fleisch .....für 600 g,
„ Fisch ..... „ 400 g,
„ Eiern..... „ 200 g.

§ 2

Für die Gemeinschaftsverpflegung der Kranken in allgemeinen und in Infektionskrankenhäusern, Kinder in Heimen und Internaten gelten die Vorschriften des §2 der Verordnung über die Bildung von Übergangsbeständen im Handelsnetz entsprechend.

Berlin, den 7. April 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Anordnung über die vorübergehende Herausnahme von Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der kartenmäßigen Verteilung.

Vom 20. März 1951

§ 1

Rohbraunkohle und Naßpreßsteine sind mit Wirkung vom 1. April 1951 bis auf Widerruf an die Bevölkerung zu den bisherigen Preisen ohne Bindung an Hausbrandkarten oder Bezugsausweise zu verkaufen.

§ 2

Die monatliche Abrechnungspflicht des Kohlen-Einzelhandels über den Markenrücklauf für Rohbraunkohle und Naßpreßsteine gemäß Formblatt VI K entfällt. Die monatliche Abrechnung über die Warenbewegung gemäß Formblatt III Kn ist weiterhin vorzunehmen.

Berlin, den 20. März 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär